

14./VII. 1915

**Die Ausgabe von Brotkarten für Kurorte
und Sommerfrischen.**

Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt bringt eine Verordnung des Statthalters betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dergl. Dieselbe sagt unter andern:

§ 1. Personen, welche ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelde-scheines ihrer Wohnortsgemeinde.

§ 2. Der auszufertigende Brotkartenabmelde-schein ist der Partei von der zuständigen Karten-ausgabestelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der vorgeschriebenen Abmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Per-sonen ist mit Beginn der nächsten Brotkartenwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehr-meldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelde-scheines wieder erfolgen.

§ 3. Der Besitzer eines Abmelde-scheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten beansprucht — bei der Brotkartenausgabestelle des vorüber-gehenden Wohnortes zu melden. Die Brot-kartenausgabestelle hat diese Anmeldung durch Auf- drückung des Amtssiegels zu bestätigen, den Ab- melde-schein der Partei zurückzustellen und die Brot- karten gegen Vorweisung des Scheines fortlaufend auszufolgen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.